



DGfM

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR MEDIZINCONTROLLING E.V.

Geschäftsstelle
Rohrbacher Straße 92/1
69115 Heidelberg

Tel. 01 78/83 31 54 6, Fax 0 32 22/99 64 57 2, www.medizincontroller.de, auskunft@medizincontroller.de

Mitgliederversammlung als Informationsplattform

Die Mitgliederversammlung ist neben dem Vorstand und dem Präsidium das dritte Organ der DGfM. Die Rechte der Mitgliederversammlung sind, wie in einem eingetragenen Verein üblich, in der Satzung geregelt.

Nach dem Gesetz werden die Angelegenheiten eines eingetragenen Vereins durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins zugeordnet sind. Damit kann sie auch als Willensbildungsorgan bezeichnet werden. Eine ebenso wichtige Aufgabe ist jedoch die Information der Mitglieder über das vergangene Geschäftsjahr. Dementsprechend findet einmal pro Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der mindestens vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden muss. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sechs Wochen vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört dabei zunächst die Information über die Aktivitäten des Vereins im vergangenen Jahr, die im Übrigen auch im Geschäftsbericht der DGfM nachzulesen sind. Hier war in der Vergangenheit vor allem die Gründung neuer Regionalverbände, verbunden mit steigenden Mitgliederzahlen, zu nennen. Für 2010 waren die Aktivitäten der Arbeitsgruppe Entgeltsystem in der Psychiatrie besonders erwähnenswert. Auch die Darstellung der finanziellen Situation und die finanzielle Entwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr ist essentielle Aufgabe der Mitgliederversammlung. Daran schließt sich unmittel-

bar der Bericht der Kassenprüfer an. Diese haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzvorstands und der übrigen Vorstandsmitglieder. Die Entlastung des Vorstands erfolgt durch Abstimmung.

Auch die Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer sind Gegenstand der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer werden jeweils für drei Jahre gewählt und dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Ablauf der Abstimmungen ist in der Wahlordnung der DGfM geregelt. Hier ist beispielsweise festgelegt, dass zur Wahl eines Vorstandsmitglieds eine einfache Mehrheit erforderlich ist, und dass die Wahl offen durchgeführt wird, sofern nicht explizit eine geheime Wahl gewünscht wird.

Weiterhin ist geregelt, wie die Anzahl der Beiräte zu bestimmen ist und dass die Beiräte gemeinsam im Block gewählt werden können. Änderungen der Satzung, insbesondere auch bezüglich des Mitgliedsbeitrags, können nur durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen, wobei hier eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Häufig werden Satzungsänderungen durch Änderungen und Neuerungen in den gesetzlichen Bestimmungen oder aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich. So war es beispielswei-

se im vergangenen Jahr notwendig geworden, festzulegen an wen das Vermögen des Vereins bei dessen Auflösung fällt. Man hatte sich damals für den Verein „Médecins Sans Frontières – Ärzte ohne Grenzen“ entschieden. Auch die Auflösung des Vereins kann im Übrigen nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit



Dr. med. Eva Heiler
Vorstandsmitglied der DGfM

beschlossen werden. In begründeten Fällen bzw. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und mit einer Begründung versehen verlangt, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Es ist also für alle Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen möchten, lohnenswert, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder werden umfassend informiert und haben die Möglichkeit, ihre Fragen oder Wünsche direkt an den Vorstand zu richten. Da die Mitglieder auch berechtigt sind, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, haben sie hier die Möglichkeit, den Verein aktiv mitzugestalten. ■

Dr. med. Eva Heiler
Deutsche Gesellschaft für
Medizincontrolling e.V.
Rohrbacher Straße 92/1
69115 Heidelberg